

Kriegsteuerzulagen für 1918

Der Bundesrat hat am Freitag in Ausführung des bezüglichen Bundesbeschlusses vom 21. Dezember Beschluß gefaßt über die Ausrichtung von Kriegsteuerzulagen für das Jahr 1918. Durch den Beschluß werden dem ständig und provisorisch gewählten Personal die bereits bekannten Zulagen zugebilligt. Außerdem werden dem Aushilfspersonal folgende Zulagen bewilligt: Bis 1400 Franken Diensteinkommen eine Grundzulage von 30 Prozent des Diensteinkommens, ferner eine Familienzulage von Fr. 16.50 an Verheiratete für je Fr. 100 Diensteinkommen, eine Kinderzulage von Fr. 6.50 an Verheiratete für jedes Kind und für je Fr. 100 Diensteinkommen. Bei einem Dienst- einkommen von mehr als 1400 Franken erhält das Aushilfspersonal die gleichen Zulagen wie das ständige und provisorisch gewählte Personal. Maßgebend für die Bemessung der Kriegsteuer- zulagen ist für das ständig beschäftigte Personal die Besoldung auf Ende 1917; für das nicht ständig beschäftigte Personal die jeweilige Monatsbesoldung im Jahre 1918. Die Kriegs- steuerzulagen werden in monatlichen Raten jeweilen mit dem Gehalt oder Lohn ausbezahlt. Bei Militärdienst, Urlaub oder Krankheit tritt eine Herabsetzung der Zulagen nur bei vollstän- digem Gehaltsentzug während der Dauer der Abwesenheit ein. Soldbezüge im Militärdienst dürfen nicht von der Besoldung in Abzug ge- bracht werden.